

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2003

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Umbau des Regierungsgebäudes insbesondere des  
Kantonsratssaales**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

§ 1

Für den Umbau des Regierungsgebäudes und die Neugestaltung des Kantonsratssaales wird ein Objektkredit von 4'875'000.-- Franken inkl. MWST (Basis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2003), abzüglich allfälliger Beiträge der Denkmalpflege an die subventionberechtigten Umbaukosten, bewilligt.

§ 2

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, .....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ....